

Öffentlicher Leistungswettbewerb
für freiberufliche Leistungen (-national)

**Kurztitel: Flächendeckende Ermittlung der Immissionsbelastung für Baden-
Württemberg**

Fertigstellung/Lieferung: bis spätestens 31.07.2019

Dienststelle: Landesanstalt für Umwelt
(bei Zuschlagserteilung = Baden-Württemberg
Auftraggeber) Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe
Telefax: 0721/5600-1456
<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Ansprechpartner: Herr Dr. Wilfried Weiß
Abt. 3, Ref. 33, Tel. 0721/5600-3187
E-Mail: wilfried.weiss@lubw.bwl.de

Inhalt:

Teil A	Vertragsbedingungen
Teil B	Leistungsbeschreibung
Teil C	Leistungsverzeichnis

Bestätigung:
Das Angebot umfasst die Teile A bis C.

Ort, Datum

Unterschrift des Bieter

Firmenstempel

Teil A

Vertragsbedingungen

A 1 Allgemeines

1. Leistungen

1.1 Freiberufliche Leistungen

Es handelt sich um Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen von Gewerbebetrieben angeboten werden.

2. Vertragsbestandteile

Es werden Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- die Unterlagen (Teile A bis C).
- im Angebot gemachte Angaben des Bieters, sofern ihnen vom Auftraggeber nicht widersprochen wird.
- die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) werden Vertragsbestandteil, die bei Bedarf angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden können.
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LUBW - Einkaufsbedingungen, die bei Bedarf angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden können.
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

3. Die Zuverlässigkeit des Bieters kann vor der Vergabe des Auftrags bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen abgefragt werden, die auch von einem Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb informiert wird.

A 2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Teil B - Leistungsbeschreibung - .

Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon in anderer Form gegeben hat.

A 3 Angebot

Die Abgabe des Angebots erfolgt durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vergabeunterlagen Teile A bis C mit allen geforderten Angaben, Preisen, Erklärungen und Nachweisen.

Jede Veröffentlichung der Vergabeunterlagen oder Weitergabe an Dritte ist - ausgenommen Nachunternehmer zum Zwecke der Auftragserledigung - ohne schriftliche Genehmigung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg untersagt.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster usw. gehen, sofern im Angebot nicht ausdrücklich die Rückgabe verlangt wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg über.

Das Angebot ist zu richten an:

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe

Hausadresse:

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Griesbachstraße 1
76185 Karlsruhe

Das Angebot muss bis zum 09.10.2018, 15:00 Uhr bei der Landesanstalt für Umwelt eingegangen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Angebot schriftlich zurückgezogen werden.

Die persönliche Abgabe des Angebots kann nur an regelmäßigen Arbeitstagen in der zentralen Poststelle, Karlsruhe, Griesbachstr. 1 und zwar von Montag bis Donnerstag von 7.30 - 16.00 Uhr und am Freitag von 7.30 - 14.30 Uhr erfolgen.

Das Angebot ist verschlossen in doppeltem Umschlag einzureichen und mit einer Unterschrift zu versehen.

Auf dem äußeren Umschlag ist die Anschrift des Absenders und die Aufschrift „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ sowie eine der oben genannten Adressen anzugeben.

Der innere Umschlag muss die Anschrift des Bieters tragen sowie folgendermaßen gekennzeichnet werden:

Bitte nicht öffnen! Weiterleiten an: Ref. 13, Frau Werner

Angebot zum öffentlichen Leistungswettbewerb:

Kurztitel: Flächendeckende Ermittlung der Immissionsbelastung für Baden-Württemberg

Ende der Angebotsfrist: 09.10.2018, 15:00 Uhr

A 4 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **30.11.2018**

Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

A 5 Vergabe

Für die Vergabe des Auftrags gilt das öffentliche Preisrecht.

Die Öffnung der Angebote erfolgt am **10.10.2018, 10:00 Uhr**. Die Öffnung ist nicht öffentlich.

Der Zuschlag erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Ablauf der Bindefrist. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Eine besondere Mitteilung ergeht nicht.

Bei freiberuflichen Leistungen kann an einem noch zu benennenden Zeitpunkt über die Auftragsbedingungen zur Klärung der fachlichen Kriterien verhandelt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

A 6 Preise

Im Angebot sind Preise anzugeben, die bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrages gelten müssen. Sie haben alle für die fachgerechte Erledigung des Auftrages notwendigen Aufgaben zu berücksichtigen. Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung und sonstige Nebenkosten müssen in den Angebotspreisen enthalten sein.

Die Preise für die einzelnen Positionen sind ohne Mehrwertsteuer anzugeben. Gelten für einzelne Leistungen im Normalfall abweichende Steuersätze, so ist im Angebot darauf hinzuweisen.

Dem Angebotspreis ist die Lieferung frei Verwendungsstelle zugrunde zu legen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich hinsichtlich der Preisgestaltung einer Überprüfung durch die zuständige Preisbehörde gemäß § 9 der Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244) zu unterziehen und eventuelle preisrechtliche Beanstandungen zu akzeptieren.

A 7 Sprache

Die Bieter haben ihre Angebote in deutscher Sprache zu erstellen. Der Schriftverkehr (Angebote, Rechnungen, Korrespondenz, sonstige Schriftstücke) sowie sämtliche Kommunikation mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache zu führen. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.

A 8 Informationsübermittlung

Die Übermittlung von Informationen erfolgt auf dem Postweg oder elektronisch.

A 9 Lieferfrist und Auftragserledigung (s. auch Teil B 4 und C 4)

Die Auftragserledigung muss innerhalb der genannten **Fristen** erfolgen. Die Fristen beginnen mit dem Erhalt aller für die Auftragserledigung notwendigen Unterlagen. Sie werden unterbrochen durch Zeiten, in denen eine Abwicklung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich ist. Der Auftragnehmer hat derartige Unterbrechungen dem Auftraggeber jeweils schriftlich nachzuweisen.

Für den Verzug gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

A 10 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen werden in Bezug auf das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) vereinbart.

A 11 Rückzahlung und Verzinsung

Muss der Auftragnehmer vom Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise an den Auftraggeber zurückzahlen, so ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Zahlung durch den Auftraggeber bis zur Zurückzahlung durch den Auftragnehmer mit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. §§ 286, 288 BGB bleiben unberührt.

A 12 Ablieferungsort, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ablieferungsort ist die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 76185 Karlsruhe, Griesbachstraße 1.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Karlsruhe, Deutschland, sofern beim Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

A 13 Sicherheit und Urheberrecht

Sofern die Ergebnisdarstellung (Bericht, Veröffentlichung) mittels elektronischer Medien (CD, DVD o.ä.) erfolgt, ist Virenfreiheit dieser Medien zu garantieren. Der Auftragnehmer überlässt die Software und Geräte frei von Schaden stiftender Software und frei von Funktionen, die der Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit und den vertraulichkeits- und Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen.

Der Auftragnehmer versichert, dass durch die Nutzung des Werks weder Urheberrechte Dritter noch das Recht Dritter am eigenen Bild verletzt werden. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass

- a) Zitate (§ 51 UrhG) aus bereits veröffentlichten oder erschienenen Werken nur in dem nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) zulässigen Umfang verwendet werden und stets die Quelle (§ 63 UrhG) deutlich angegeben wird,
- b) keine Änderungen (§ 62 UrhG), Entstellungen oder Beeinträchtigungen (§ 14 UrhG) eines anderen urheberrechtlich geschützten Werkes vorgenommen wurden,
- c) auf Fotos oder in Filmen erkennbare Personen nur mit deren Einwilligung oder unter den Voraussetzungen des § 23 KunstUrhG fotografiert oder gefilmt wurden.

A 14 Abnahme und Verjährung

Die Abnahme der Leistung erfolgt erst nach Lieferung aller Produkte und eventueller Rückgabe der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen.

Für die Frist der Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

A 15 Vergütung (siehe auch Teil C)

Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach Erhalt der Rechnung und Abnahme der Leistung.

In der Vergütung sind auch alle im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkes entstehenden Aufwendungen (z.B. Nebenkosten, Auslagen, Fahrtkosten, Beauftragung und Leistung von Dritten oder Aufwendungen für Hilfskräfte) sowie alle gesetzlichen Abgaben enthalten.

Der Auftragnehmer erhält nach Rechnungsstellung und Abnahme der Leistung Abschlagszahlungen wie folgt:

- nach der Erbringung von Teilleistungen gemäß B 4
- für die 1. Teilleistung max. 30 % der Angebotssumme
- für die 2. Teilleistung max. 30 % der Angebotssumme
- für die Schlussleistung den Rest der Angebotssumme

A 16 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Für die Herstellung des Werkes ist die Benutzung von Geräten oder von Räumen des Auftraggebers nicht zulässig; ist dies gleichwohl ausnahmsweise erforderlich, so hat der Auftraggeber diese für die Vertragsleistung notwendige Mitwirkung nur solange zu erbringen, wie dies zur Vertragserfüllung unabdingbar ist.

Die für die Herstellung des Werkes erforderlichen frei zugänglichen und erhältlichen Materialien, Geräte und sonstige Hilfsmittel hat der Auftragnehmer selbst und in eigener Verantwortung zu beschaffen. Der Auftragnehmer versichert, dass er über alle technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes verfügt.

Vertrauliche, umfangreiche oder für den Auftraggeber unentbehrliche Unterlagen können in dessen Räumen (während der Arbeitszeiten des Auftraggebers) durch den Auftragnehmer nach vorheriger Absprache benutzt werden.

A 17 Ausschließliche Verwertungsrechte des Auftraggebers und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche Recht zur Nutzung des Werks ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere

- a) das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Umgestaltung und Auswertung des Werkes sowie zur Verwendung für eigene Arbeiten (§ 23 UrhG)
- b) das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- c) das Veröffentlichungs- und Verbreitungsrecht (§§ 12, 17 UrhG)
- d) das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
- e) das Vortrags- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)

- f) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), insbesondere in Form von Internetangeboten

Der Auftragnehmer stimmt der Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte und der weiteren Einräumung des Nutzungsrechts für Dritte zu. Bei der Nutzung des Werks weist der Auftraggeber in geeigneter Form (zum Beispiel Bildnachweis) auf den Auftragnehmer hin.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind oder werden, die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen - soweit sie nicht offenkundig sind - nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

Bei Verstößen gegen die o.g. Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer für alle dem Auftraggeber entstandenen oder künftig entstehenden Schäden.

Für das vom Auftraggeber erworbene technische Know-how gelten die Regelungen sinngemäß.

A 18 Auftragsvergabe an Dritte

Eine Beauftragung Dritter (Subunternehmer) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

A 19 Vertragsänderungen

Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

A 20 Ausschluss anderer Rechtsverhältnisse

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Falle der Zuschlagserteilung weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Auftraggeber noch zum Land Baden-Württemberg begründet wird. Es werden auch keine Rechtsansprüche auf Begründung eines derartigen Rechtsverhältnisses ausgelöst. Entsprechendes gilt für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

Dahingehend kann der Auftraggeber keine direkte Weisungsbefugnis auf die zur Leistung befohlenen Mitarbeiter des Auftragnehmers ausüben. Dieser hat seinerseits auch keine Anweisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten des Auftraggebers.

Bei der Erfüllung des Werkvertrages besteht von Seiten des Auftraggebers kein Versicherungsschutz.

Der Auftraggeber führt keine Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für den Auftragnehmer ab. Die vereinbarte Vergütung ist vom Auftragnehmer selbst als „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“ zu versteuern.

Für die bei der Vertragsleistung auftretenden Schäden übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

A 21 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Leistung

Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen gehindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistung ohne besonderen Auftrag unverzüglich wieder aufzunehmen.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

A 22 Teilnichtigkeit, Teilwirksamkeit, Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke herausstellt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Vereinbarung gelten, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

A 23 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Sofern eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt und sofern der Auftragnehmer diesen Grund nicht zu vertreten hat, verpflichtet sich der Auftraggeber, die bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zu vergüten.

A 24 Datenschutzhinweis

Die gegebenenfalls personenbezogenen Daten aus diesem Auftrag (Firmenanschrift, Lieferart und Menge sowie Kosten) werden durch den Auftraggeber ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung dieses Auftrags in einer Datenbank gespeichert und grundsätzlich nach Zweckerfüllung gelöscht. Bestehen gesetzliche oder auf andere Weise

vorgeschriebene Aufbewahrungspflichten, werden die Daten für diese Dauer gespeichert und im Anschluss gelöscht. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die LUBW ist gesetzlich dazu verpflichtet. Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung des Vertrages erforderlich und erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Dem Auftragnehmer steht nach der DS-GVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht zu.

Die Kontaktdaten des Auftraggebers, als Verantwortlicher, lauten: LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Griesbachstraße 1, 76185 Karlsruhe oder poststelle@lubw.bwl.de. Der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers ist erreichbar unter datenschutz@lubw.bwl.de oder unter der Postadresse LUBW Landesanstalt für Umwelt, Griesbachstraße 1, 76185 Karlsruhe.“

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis nach § 3 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 12.06.2018 (GBl. S. 173) in der jeweils geltenden Fassung zu wahren.

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages beauftragt sind oder werden, darauf hinzuweisen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten, Informationen oder Ergebnisse, die aufgrund dieses Auftrages gewonnen werden, nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber Dritten durch Einsichtgewährung, Überlassen von Mehrfertigungen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen; diese Verpflichtung besteht auch nach der Erfüllung oder Beendigung des Auftrages weiter.

Das zuvor genannte gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer bzw. beauftragte Dritte.

Bei Verstößen haftet der Auftragnehmer für alle daraus dem Auftraggeber entstandenen oder künftig entstehenden Schäden.

Hinweis:

Sofern die Vergütung im Kalenderjahr 1.500 € übersteigt und die Zahlungen in bar, postbar, durch Scheck, Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder Aufrechnung oder auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erfolgt, ist die LUBW aufgrund der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 verpflichtet, dem zuständigen Finanz-

amt eine Mitteilung über die geleistete Zahlung zu erstatten. Hierzu sind vom Auftragnehmer auf Anforderung folgende Angaben zu machen: zuständiges Finanzamt, Steuernummer und Geburtsdatum.

Teil B

Leistungsbeschreibung

B 1 Vertragsgegenstand

Im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), wurden mittels Ausbreitungsrechnungen und unter Verwendung des landesweiten Emissionskatasters 2010 der LUBW sowie unter Berücksichtigung von gemessenen Immissionsdaten die durchschnittlichen Belastungen für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub PM₁₀ und Ozon für das gesamte Gebiet von Baden-Württemberg in einem orthogonalen Raster ermittelt. Das Bezugsjahr für die dargestellte Immissionsvorbelastung ist 2010. Dieses Jahr wurde ausgewählt, da es die durchschnittlichen Belastungen für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Partikel PM₁₀ und Ozon gut wiedergibt. Bei den Berechnungen wurden neben der allgemeinen Hintergrundbelastung auch die Emissionen von bestehenden Anlagen und dem Kfz-Verkehr berücksichtigt. Zusätzlich wurde die Immissionsbelastung flächendeckend als Prognose für das Jahr 2020 bestimmt.

Aufgrund der teilweise sehr starken orographischen Gliederung Baden-Württembergs wurde die Immissionsbelastung flächendeckend mit einer Auflösung von 500 Meter × 500 Meter ermittelt.

Weitere Informationen sind im Bericht "Flächendeckende Ermittlung der Immissionsvorbelastung für Baden-Württemberg 2010" zu finden, der auf den Internetseiten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg im Themenbereich Luft zum Download bereitsteht (siehe: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/luft/immissionsvorbelastung>).

Die Daten zur Immissionsbelastung für Baden-Württemberg soll auf das Jahr 2016 aktualisiert und wie folgt erweitert werden:

- Für das Basisjahr 2016 liegt ein aktuelles Emissionskataster vor.
- Es sollen neben Stickstoffdioxid (NO₂), Partikel PM₁₀ und Ozon weitere relevante Luftschadstoffe wie Partikel PM_{2,5}, Benzo[a]pyren in der Partikelfraktion PM₁₀ und Ammoniak mit aufgenommen werden.
- Erstellung einer Prognose auf Basis aktualisierter und durch den Auftragnehmer in geeigneter und nachvollziehbarer Weise fortgeschriebener Emissionsdaten für das Jahr 2025.
- Darstellung der Repräsentativität der ländlichen und städtischen Hintergrundmessstationen in Baden-Württemberg (siehe 39. BImSchV, Anlage 3, Abschnitt B c))¹ über geeignete und begründete Methoden.

¹ 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vom 2. August 2010 (BGBl. I, Nr. 40, S. 1065) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I Nr. 48, S. 2244) in Kraft getreten am 31. Dezember 2016

B 2 Vom Auftraggeber zu erbringende Leistungen

B 2.1 Für die Angebotserstellung werden dem Bieter folgende Unterlagen unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen-und-vergabe/ausschreibungen> zur Verfügung gestellt:

- Öffentlicher Leistungswettbewerb für freiberufliche Leistungen (-national) einschließlich Leistungsbeschreibung
- Anlage 1: Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt
- Anlage 2: Verpflichtungserklärung gemäß dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz

B 2.2 Nach Vertragsabschluss werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt:

- Die LUBW stellt die erforderlichen Messdaten der Stationen des Luftmessnetzes sowie Daten aus dem Emissionskataster Baden-Württemberg (keine Rasterdaten vorhanden) zur Verfügung.
- Layoutvorgaben der LUBW

B 3 Vom Bieter als Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

B 3.1 Inhaltliche Aufgabenstellung

B 3.1.1 Modellierung der Immissionsbelastung in Baden-Württemberg

1. Flächendeckende Modellierung

Flächendeckende Modellierung der Immissionsbelastung in einem orthogonalen Gitter in Baden-Württemberg für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid, Partikel PM₁₀ und PM_{2,5}, Benzo[a]pyren in der Partikelfraktion PM₁₀, Ozon und Ammoniak mit einem Ausbreitungsmodell, das auch chemische Umwandlungen berücksichtigt, auf der Grundlage eines räumlich (Quellen als Punkt-, Linien- und Flächenquelle je nach Datenlage) und zeitlich aufgelösten Emissionskatasters (Basisjahr 2016). Informationen zum Emissionskataster Baden-Württemberg sind unter der Adresse <https://ekat.lubw.baden-wuerttemberg.de/> abrufbar (derzeit Bezugsjahr 2014, Jahr 2016 in Vorbereitung).

Die räumliche Auflösung der Ausbreitungsrechnung soll 500 Meter x 500 Meter betragen, die zeitliche Auflösung der Berechnungen soll auf Stunden- bzw. Tagesbasis erfolgen.

Der Transport der Komponenten über die Grenzen von Baden-Württemberg ist über eine weitere Ausbreitungsrechnung in großräumiger Skala zu ermitteln.

Beschaffung und Integration von meteorologischen Messungen bzw. synthetischen Daten. Aufbereitung der meteorologischen Eingangsdaten für das Bezugsjahr 2016.

Berücksichtigung des Einflusses des orographisch komplex gegliederten Geländes in Baden-Württemberg auf das Windfeld.

Abgleich der Modellergebnisse mit den Messdaten der Luftmessstationen nach einem festgelegten Verfahren. Die Auswahl des Verfahrens ist mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

Anwendung eines Verfahrens zur Qualitätssicherung (Plausibilisierung) der Ergebnisse. Eine Unsicherheitsbetrachtung des Gesamtansatzes ist anzufertigen und zu beschreiben. Eine Anwendung der Qualitätsziele des Delta-Tools (FAIRMODE) ist wünschenswert.

Aufbereitung der Ergebnisse in Form von Karten, die an jedem Punkt die Abfrage des berechneten Werts ermöglichen. Kartographische Darstellung der Berechnungsergebnisse der Jahresmittelwerte für die o. g. Luftschadstoffe sowie Darstellung der zugrunde gelegten Emissionsdaten (Rasterdaten). Außerdem sollen die Ergebnisse als georeferenzierter digitaler Datensatz übergeben werden (z.B. Shape-Files), die eine Darstellung im Internetangebot der LUBW ermöglichen.

2. Prognose der Luftqualität für 2025

Auf Grundlage der derzeit absehbaren Entwicklungen (Trend) ist eine angepasste Emissionsdatenbasis für 2025 zu erstellen, eine entsprechende Modellierung durchzuführen und die Änderung sowohl der Emissionen als auch der Immissionen gegenüber dem Basislauf (2016) darzustellen.

3. Darstellung der Repräsentativität der ländlichen und städtischen Hintergrundmessstationen in Baden-Württemberg

Auf Grundlage der lokalen Emissionsdaten und der modellierten Immissionsbelastung im Umfeld der Luftmessstationen ist die Repräsentativität der einzelnen Messstationen (siehe 39. BImSchV, Anlage 3, Abschnitt B c) über geeignete und begründete Methoden darzustellen.

4. Dokumentation

Erstellung eines Abschlussberichts und Präsentation der Ergebnisse in Stuttgart und Karlsruhe. Der Abschlussbericht ist in MS-WORD zu erstellen sowie optional im Adobe-Indesign-Format unter Zugrundelegung der Layoutvorgaben der LUBW

B 3.2 Besprechung mit dem Auftraggeber

Im Angebot zu berücksichtigen sind 3 Vor-Ort-Besprechungen in Karlsruhe zur Abstimmung der Methoden und Vorgehensweise. Weitere Besprechungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und ggf. Unterauftragnehmer werden nach Aufwand gesondert vergütet.

B 4 Abgabe der Leistung

Teilleistung 1:

Aufarbeitung der meteorologischen Daten und der Messwerte bis spätestens 30.11.2018.

Teilleistung 2:

Aufarbeitung der Emissionsdaten, Modellierung und Präsentation von Zwischenergebnissen bis spätestens 31.03.2019.

Schlussleistung:

Präsentation des Abschlussberichts in Karlsruhe/Stuttgart bis spätestens 31.07.2019.

B 5 Tariftreue- oder Mindestentgeltverpflichtung

Seit dem 01. Juli 2013 dürfen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 € (netto) nur an Unternehmen vergeben, die bei der Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung abgegeben haben. Die Verpflichtungserklärungen sind den Vergabeunterlagen als **Anlage 2** beigefügt.

Das LTMG, die besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung des LTMG und das Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung können bei Bedarf bei der LUBW angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de (Geschäftsbedingungen) eingesehen werden.

Dem Angebot ist die entsprechend zutreffende unterschriebene Erklärung hinzuzufügen.

Die Verpflichtungserklärung sind auch für Nachunternehmen und Verleihunternehmen vorzulegen, sofern der Auftragswert den das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen erbringt 10.000 € (netto) übersteigt.

B 6 Nachweise des Bieters und einzureichende Unterlagen

Dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Nachweise, Angaben und Erklärungen beizufügen.

B 6.1 Angaben zum Bieter

- a) Darstellung des Bieters, insbesondere seinen Namen, Rechtsform, Ansprechpartner, Anschrift, Kontaktdaten, Tätigkeitsprofil sowie die Anzahl der Mitarbeiter

- b) Für den Fall, dass die Leistung als Bietergemeinschaft angeboten wird, ist mit dem Angebot zusätzlich eine Erklärung abzugeben, in der jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags benannt sind. Die Erklärung ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- c) Bei Bietergemeinschaften sind von mind. einem Unternehmen / Büro die in B 6 aufgeführten Nachweise, Angaben und Erklärungen beizufügen. Die in B 6.2.1 d bis i geforderten Eigenerklärungen und die Verpflichtungserklärung gemäß dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz sind von jedem Mitglied / Unternehmen beizufügen.

B 6.2 Nachweise zur Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen vergeben, für die keine Ausschlussgründe vorliegen.

B 6.2.1 Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

- d) Eigenerklärung, dass sich das Unternehmen nicht im Insolvenzverfahren oder Liquidation befindet und kein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wurde
- e) Eigenerklärung, dass keine strafrechtliche Verurteilung des Bieters vorliegt und keine schweren Verfehlungen begangen wurden
- f) Eigenerklärung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben erfüllt wurde
- g) Eigenerklärung, dass keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben wurden
- h) Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt siehe Anlage 1 (falls zutreffend auch für Nach- bzw. Verleihunternehmer)
- i) Verpflichtungserklärung gemäß dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) siehe Anlage 2 (falls zutreffend auch für Nach- bzw. Verleihunternehmer)

B 6.2.2 Nachweise der Eignung – Eignungskriterien

Zur Beurteilung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit der Bieter sind dem Angebot folgende Nachweise / Erklärungen / Angaben beizufügen:

Nachweis zur Befähigung der Berufsausübung:

- j) Nachweis der Eintragung in ein Berufs- / Handelsregister, sofern eine Eintragungspflicht besteht

Nachweis zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- k) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2015 – 2017)
- l) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags (siehe Tätigkeitsbereiche unter m) in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2015 – 2017)

Nachweis zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit:

- m) Angaben des Bieters von Referenzen über die in den letzten drei Jahren (2015 – 2017) bereitgestellten beziehungsweise erbrachten wesentlichen Dienstleistungen mit Angabe des Werts, des Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers (soweit diesen Informationen keine Geheimhaltungsprinzipien entgegen stehen).

Es sind Referenzen von abgeschlossenen Aufträgen, die seit dem 1. Januar 2015 erbracht worden sind und die folgende Voraussetzungen erfüllen, mit dem Angebot vorzulegen:

- o Anwendung von numerischen Ausbreitungsmodellen bzw. Veröffentlichungen, die thematisch zum Inhalt des Projekts passen
 - o Ähnliche Projekte in vergleichbarer Gebietsgröße
- n) Kurze Bürobeschreibung sowie Angaben zur Projektleitung einschließlich Vertretungsregelung. Alle Abstimmungen trifft der Auftraggeber in der Folge mit dem Projektleiter/der Projektleiterin.
- o) Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrages verfügt.
- p) Unterauftragnehmer: Angaben des Bieters, welche Teile des Auftrags das Unternehmen / das Büro als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt.

B 6.3 Weitere Nachweise

- q) Angabe zu den mit der Leistungserbringung beauftragten Personen:

Angabe zu deren Ausbildungs- bzw. Berufserfahrung und Nachweise der fachlichen Qualifikation im Hinblick auf die Anwendung von Ausbreitungsmodellen und Erfahrungen mit Emissionsdaten. Hier sollen Referenzprojekte mit Angabe des Auftraggebers, Nennung eines dortigen Ansprechpartners, des Auftragsinhaltes und der Leistungszeit genannt werden (soweit diesen Informationen keine Geheimhaltungsprinzipien entgegenstehen).

- r) Skizze zur Vorgehensweise für die Realisierung des Projekts unter Angabe der wissenschaftlich-technischen Qualität.

Vor Zuschlagserteilung wird durch den Auftraggeber vom Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister angefordert. Einträge können zum Ausschluss führen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind vom Bieter auf Anforderung durch die LUBW bekanntzugeben.

B 6.4 Einzureichende Unterlagen

- unterschriebene Angebotseinholung komplett mit den Teilen A, B und C
- Nachweise und Erklärungen gemäß Auflistung B 6 ff.

Alle Unterlagen sind, wie unter Punkt A3 beschrieben, unterschrieben und verschlossen in doppeltem Umschlag einzureichen.

Die Auswahl der geeigneten Bieter erfolgt anhand der vorgelegten Erklärungen und Nachweise.

Angebote, die die Anforderungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

Fehlende Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss führen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Anbieter zu einem Vorgespräch nach Karlsruhe vor Vertragsabschluss einzuladen. Die dem Bieter hierdurch entstehenden Kosten sind von diesem zu tragen.

Fehlende Angaben / Nachweise, die die Preise betreffen, können von der LUBW nicht nachgefordert werden.

B 7 Zuschlagskriterien

Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung wird von den geeigneten Bietern das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf nachstehende Kriterien berücksichtigt:

- Skizze zur Vorgehensweise für die Realisierung des Projekts gemäß B 6.3 r
- Fachliche Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals aufgrund ihrer im Angebot gemachten Angaben und Nachweise gem. B 6.3 q
- Preis gemäß den Angaben in Teil C

Teil C
Leistungsverzeichnis

C 1 Lieferung/Leistung

Flächendeckende Ermittlung der Immissionsbelastung für Baden-Württemberg

C 2 Stundensätze/ Nebenkosten (netto)

Auftragnehmer: _____ Stunden á € _____ = _____

Wiss. Mitarbeiter: _____ Stunden á € _____ = _____

Techniker: _____ Stunden á € _____ = _____

Sonstiges: _____

Nebenkosten: _____

C 3 Angebotssumme (berechnet aus C 2)

Angebotssumme (netto): _____

(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) _____

Angebotssumme (brutto): _____

Zahlungsbedingungen:

..... Tage Skonto

..... Tage netto (ohne Angaben gilt für die Fälligkeit 30 Tage netto)

C 4 Lieferfristen

Das Werk ist bis spätestens zum 31.07.2019 herzustellen und dem Auftraggeber abnahmebereit zu übereignen.

Das Werk setzt sich aus den in Teil B 4 genannten Einzelleistungen zusammen.

Die einzelnen Teile des Werkes sind zu folgenden Terminen herzustellen und dem Auftraggeber abnahmebereit zu übereignen:

- Teilleistung 1 nach B 4 bis spätestens zum 30.11.2018
- Teilleistung 2 nach B 4 bis spätestens zum 31.03.2019
- Schlussleistung nach B 4 bis spätestens zum 31.07.2019

In der Wahl seiner Arbeitszeit ist der Auftragnehmer frei und an keinerlei Weisungen des Auftraggebers gebunden; die Termine nach Abs. 1 und 2 sind jedoch unter allen Umständen einzuhalten.

Anlage 1

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LUBW gehalten, von Bewerbern oder Bietern die nachfolgende Erklärung zu verlangen:

Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt

Wir erklären, dass weder das Unternehmen noch Vertretungsberechtigte des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen

- nach
 1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11, SchwarzArbG
 2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
 4. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

(vgl. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung **SchwarzArbG**) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesätzen rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro oder

- nach § 23 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (**AEntG**) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro oder
- nach § 21 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (**MiloG**) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro

belegt worden sind. Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das/die genannte(n) Gesetz(e) sind gegen uns nicht anhängig. Den Einsatz von Subunternehmern machen wir davon abhängig, dass diese gegenüber ihrem jeweiligen Hauptunternehmer eine gleichartige Erklärung abgeben.

Uns ist bekannt, dass wir bei Nichtabgabe der Erklärung bzw. unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Abgabe bei der betreffenden Auftragsvergabe unberücksichtigt bleiben. Bei Abgabe unzutreffender Erklärungen können wir künftig von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Bieter/Firma:

Ort, Datum:

Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 2

- Für öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG erfasst werden

Verpflichtungserklärung „Tariftreue“

zur Tariftreue nach den Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG
Wir verpflichten uns

- unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.
- unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes - MiLoG und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Mindestlohngesetz erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.
- die von uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben zu lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß unseres Unternehmens den Ausschluss unseres Unternehmens oder der von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat. Die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtung nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg finden Anwendung; diese können im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden.

Firma: _____

Maßnahme: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

- Für öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die nicht vom AEntG erfasst werden

Verpflichtungserklärung „Mindestentgelt“ nach dem LTMG

zur Tariftreue für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Wir verpflichten uns unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes - MiLoG und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Mindestlohngesetz erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.

oder

- Wir erklären, dass unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Wir verpflichten uns die von uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben zu lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

oder

- Wir erklären, dass wir uns von einem von uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlegen.

Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß unseres Unternehmens den Ausschluss unseres Unternehmens oder der von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat. Die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtung nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg finden Anwendung; diese können im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden.

Firma: _____

Maßnahme: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel